

§ 2007 BGB

Ist ein [Erbe](#) zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen [Erben](#) gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § [1935 BGB](#) gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.